

Ihr bpa.newsletter: Mit dem Wichtigsten aus Pflege, Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe. Von aktuellen politischen Entwicklungen über Branchentrends bis hin zu Fachinformationen.

Heute mit einer Sonderausgabe zu den beiden Kabinettsentwürfen "Pflegefachassistenzgesetz" und "Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung"

1. Die wichtigsten Inhalte "Pflegefachassistenzgesetz"
2. Die wichtigsten Inhalte "Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung"
3. Was resultiert daraus für Sie?
4. Kritik – Was fehlt in den Entwürfen?



Zwei wichtige Gesetzentwürfe auf dem Weg – Was bedeuten sie für die Pflege und für Sie?

Im Bundestag stehen aktuell zwei Gesetzentwürfe zur Beratung an, die direkten Einfluss auf den Pflegealltag haben: das Pflegefachassistenzgesetz und das Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (ehemals Pflegekompetenzgesetz).

Hier geben wir Ihnen eine Übersicht, was die Entwürfe konkret enthalten und welche Auswirkungen sich daraus für Sie und Ihre Arbeit ergeben.

Pflegefachassistenzgesetz – Einheitliche Ausbildung mit mehr Zugängen

- **Ausbildung und Zugangsmöglichkeiten**

Die Pflegefachassistentenausbildung wird bundesweit nun einheitlich geregelt. Der Einstieg in die Ausbildung soll so niedrigschwellig sein wie möglich. Das gilt auch für Menschen ohne Schulabschluss, sofern die Pflegeschule eine positive Prognose stellt.

Die Ausbildungsdauer beträgt regulär 18 Monate. Für Berufserfahrene in der Pflege gibt es aber umfassende Verkürzungsmöglichkeiten.

- **Finanzierung, Ausbildungsinhalte und Qualität**

Ausbildungsumlage, Lehrer-Schüler-Verhältnis (1:20), Praxisanleitung und Qualifikationsanforderungen orientieren sich am Pflegeberufegesetz.

Modellvorhaben ermöglichen künftig einen Teil des theoretischen Unterrichts im Fernunterricht.

- **Praxis und Ziel der Ausbildung**

Die Ausbildung befähigt zur eigenständigen Durchführung ärztlich übertragener Maßnahmen – eine wichtige Grundlage für die tägliche pflegerische Arbeit.

Was ist besonders wichtig?

- **Wirtschaftliche Absicherung**

Die Schiedsstelle kann künftig schon nach sechs statt nach zwölf Wochen angerufen werden, wenn feststeht, dass die Verhandlungen gescheitert sind. Ein Modellvorhaben zur Erprobung digitaler Verhandlungen soll Schnittstellenprobleme identifizieren und Prozesse beschleunigen. Die größte Wirkung zur Absicherung der Wirtschaftlichkeit der Pflegeeinrichtung können die Bundesempfehlungen für effiziente Vergütungs- und Pflegesatzverfahren entfalten. Hier soll die Selbstverwaltung u. a. Empfehlungen abgeben für Vorgaben zur Darlegung und Nachweisführung der Sach- und Personalaufwendungen oder wie mit vereinfachten (Pauschal-)Verfahren schnellere Abschlüsse möglich sind.

- **Gemeinschaftliche Wohnformen**

Es soll ein neuer Sektor in der Pflegeversicherung eingeführt werden: gemeinschaftliche Wohnformen. Pflegebedürftige sollen dafür pro Monat 450 Euro erhalten. Ambulante Pflegeeinrichtungen können dazu mit den Kassen Verträge schließen, die ein „Basispaket“ (für Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft und einzelne SGB V-Leistungen) und darüber hinausgehende Leistungen regeln. Es handelt sich faktisch um einen weiteren Versorgungssektor mit eigenen Leistungsansprüchen, eigenen Verträgen und eigenem Qualitätssystem und ist trotz der Ähnlichkeit im Namen nicht mit der bestehenden WG-Versorgung gleichzusetzen.

- **Kommunale Pflegestrukturplanung**

An verschiedenen Stellen des SGB XI soll eine kommunale Pflegestrukturplanung verankert werden. Pflegekassen sollen Daten zur regionalen Versorgungssituation erheben und den Kommunen für ihre Pflegestrukturplanung zur Verfügung stellen. Vor dem Abschluss eines Versorgungsvertrags sind die Empfehlungen der Landespflegeausschüsse und die Vorgaben der kommunalen Pflegestrukturplanung zu beachten.

- **Entbürokratisierung**

In den Rahmenvertragsverhandlungen soll geprüft werden, inwieweit Anforderungen „effizient ausgestaltet werden können“. Dies umfasst sowohl Möglichkeiten der Entbürokratisierung als auch der Digitalisierung. Weiter sollen die Pflegekassen Möglichkeiten der Entbürokratisierung in den Prozessen bei der Beantragung von Leistungen durch ihre Versicherten prüfen. Der Medizinische Dienst und die Heimaufsichten sollen noch besser prüfen, wie sie Doppelprüfungen vermeiden können. Die Möglichkeit des verlängerten Prüfzeitraums auf zwei Jahre bei besonders guten Ergebnissen wird auch auf ambulante und teilstationäre Einrichtungen ausgeweitet. Gut ist: Regelprüfungen des Medizinischen Dienstes werden künftig stets zwei Tage vorher angekündigt.

- **Heilkundliche Leistungen durch Pflegefachpersonen**

Pflegefachpersonen können künftig in bestimmten Bereichen eigenständig heilkundliche Maßnahmen durchführen. Die genaue Ausgestaltung bleibt in vielen Aspekten offen. Es bleibt bisher aber weiterhin in vielen Bereichen eine starke ärztliche Steuerung bestehen. In der vollstationären Versorgung soll zudem keine gesonderte Finanzierung der Leistung erfolgen.

Was resultiert daraus für Sie und die Pflege?

Diese Gesetzentwürfe setzen einige erste Rahmenbedingungen für die Zukunft der Pflege. Sie bieten Chancen für mehr Klarheit in der Ausbildung, erweiterte Handlungsspielräume für Pflegefachpersonen und eine Absicherung der Pflegeeinrichtungen. Neben den wenigen dargestellten Inhalten bieten die Gesetzentwürfe noch eine Vielzahl weiterer Neuerungen, zu denen wir im Detail in den künftigen bpa-Publikationen informieren.

Der bpa begleitet die weiteren Schritte intensiv und setzt sich dafür ein, dass die finalen Gesetze die Arbeit in der Pflege spürbar erleichtern und die Versorgung der Menschen sichern, die auf Pflege angewiesen sind.

Pflegefachassistenzgesetz:

Die 18-monatige Ausbildungsdauer bleibt ein Problem. Der bpa hat immer wieder deutlich gemacht: 12 Monate würden mehr Kapazität für Versorgung schaffen – gerade jetzt, wo jede zusätzliche Assistenzkraft zählt.

Auch unsere weiteren Kernforderungen fehlen:

- realistisches Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:25,
- Anerkennung von Bachelor-Abschlüssen in der Pflegepädagogik,
- flexiblere Vorgaben für Praxisanleitung.

Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege:

Der neue Entwurf vom 6. August 2025 zum ehemaligen „Pflegekompetenzgesetz“ ist im Kern eine fast unveränderte Kopie des Ampel-Vorgängers. Kritisch bleibt, dass unterbesetzte Kommunalverwaltungen künftig mitentscheiden sollen, ob neue Pflegeangebote entstehen dürfen – ein Risiko für den dringend notwendigen Ausbau der Versorgung.

Besonders bedenklich sind auch die umstrittenen gemeinschaftlichen Wohnformen, die bestehende Pflege-WGs gefährden. Und während der (neue) Name „Entbürokratisierung“ im Titel so verheißungsvoll klingt, ist im Inhalt leider viel zu wenig zu finden, was den Arbeitsalltag in der Pflege tatsächlich entlastet. Auch die wirtschaftliche Absicherung der Einrichtungen bleibt ungelöst.

Ausblick: So wird der bpa auch in den kommenden Wochen nicht locker lassen: Gespräche mit Abgeordneten sind vereinbart, Briefe wurden vor dem Kabinettsbeschluss versendet und unsere Positionen liegen auf den Tischen der Fachpolitikerinnen und -politiker.

Ziel ist klar: Änderungen, die die Arbeit in der Pflege wirklich erleichtern – und die Versorgung der Menschen sichern, die darauf angewiesen sind.

Unsere ausführlichen Stellungnahmen zu den Entwürfen finden Sie hier:

Stellungnahme
Pflegefachassistenzgesetz

Stellungnahme Gesetz zur Befugnisenerweiterung und
Entbürokratisierung (ehem. PKG)



Impressum

© bpa e. V., Berlin, Friedrichstraße 148, 10117 Berlin, Tel.: 030/30 87 88 60, www.bpa.de,
bund@bpa.de. Vertretungsberechtigter Vorstand: Bernd Meurer (Präsident), Margit
Benkenstein (stellv. Präsidentin). Vereinsregisternummer: Amtsgericht Hamburg, VR 7640,
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 214 658 052. Verantwortlich i. S. v. § 10 Abs. 3
MDSStV und § 55 Abs. 2 RStV: Norbert Grote, Redaktion: Anna Schwarz

[Abmelden / Unsubscribe](#)